



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 31.05.2011

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	15.06.2011	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu folgenden Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg): 1. Bebauungsplan Nr.01.14 Hennef (Sieg) - Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn 2. Bebauungsplan Nr. 01.14/A Hennef (Sieg) Siegufer/Frankfurter Straße	1
1.2	Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) - Alte Ladestraße Nord Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)	2
1.3	Errichtung einer Eisdiele auf dem Stadtsoldatenplatz	3
1.4	Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC	4
1.5	Verkehrssituation Kapellenstraße Hennef / Warth Antrag Friederike Pilgram, Dr. Henrik Hoff vom 06.01.2011	5
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Anbringung von Verkehrsspiegeln hier: Darstellung der Verwaltungspraxis	6
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2330

Anlage Nr.: _____

Datum: 23.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu folgenden Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg):

1. **Bebauungsplan Nr.01.14 Hennef (Sieg) - Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn**
2. **Bebauungsplan Nr. 01.14/A Hennef (Sieg) Siegufer/Frankfurter Straße**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.14 Hennef (Sieg) – Siegufer/Frankfurter Straße / Bundesbahn (Rat der Stadt Hennef vom 04.07.1988) wird aufgehoben.
2. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.14A Hennef (Sieg) – Siegufer, Frankfurter Straße (Ausschuss für Planung und Verkehr vom 26.11.1996) wird aufgehoben

Begründung

Derzeit befinden sich in Hennef über 60 Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen im Aufstellungsverfahren. Ein Teil dieser Verfahren wurden vor 2000 eingeleitet und nicht zu Ende geführt.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der aktuellen Entwicklung in der Innenstadt wurde dahingehend überprüft, ob die Verfahren aus heutiger Sicht noch weiterbetrieben werden sollten. Die Gründe, die seinerseits zum Einstieg in die Verfahren geführt haben, müssen heute noch vorliegen. Da dies bei den beiden obigen genannten Plänen nicht der Fall ist, sollten die jeweiligen Aufstellungsbeschlüsse aufgehoben werden.

Zu den Gründen im einzelnen:

1. Bebauungsplan Nr. 01.14 – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn

In der Sitzung vom 04.07.1988 hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01.14 – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn gefasst (siehe Plan in Anlage). Weitere Verfahrensschritte wurden nicht durchgeführt.

1992 wurde für diesen Geltungsbereich der „einfache“ Bebauungsplan Nr. 1.14 – Textbebauungsplan neu mit eigenem Verfahren aufgestellt und als Satzung beschlossen. Dieser Textbebauungsplan trat am 27.11.1992 in Kraft. Der 01.14 - Textbebauungsplan regelt allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in seinem Geltungsbereich und bleibt weiterhin rechtskräftig.

Teile des Geltungsbereiches, für den 1988 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, werden durch den inzwischen erarbeiteten, rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße überlagert. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den Bereich zwischen Bahngelände und Frankfurter Straße ist durch den Bebauungsplan Ladestraße gewährleistet. Der Aufstellungsbeschluss von 1988 ist somit aufzuheben.

2. Bebauungsplan Nr. 01.14 A – Siegufer/Frankfurter Straße

In der Sitzung vom 26.11.1996 hat der Ausschuss für Planung und Verkehr der Stadt Hennef (Sieg) den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01.14 – Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn gefasst (siehe Plan in Anlage). 1998 wurde die frühzeitige Bürger und Trägerbeteiligung durchgeführt, aufbauend auf einem städtebaulichen Konzept von Herrn Dr. Wustlich. Dieses Konzept sieht eine durchgehende rückwärtige Bebauung der Frankfurter Straße entlang der Sieg vor. Da für dieses Baukonzept eine Umlegung bzw. neuer Zuschnitt der Grundstücke notwendig wäre und dies nicht von den Grundstückseigentümern nachdrücklich gewünscht wird, wurde das Verfahren nicht weiter fortgeführt.

Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) in der Sitzung vom 23.06.2005 wurde der Bebauungsplan 01.14A geteilt in die Pläne 01.14/1A Hennef (Sieg) – Rainer-C-Horstmann-Weg und 0.14/1B Hennef (Sieg) Hanfbach/Frankfurter Straße/Siegufer. (siehe Plan in Anlage)

Der westliche Teil des Gebietes, d.h. der Bebauungsplan 01.14/1A Hennef (Sieg) – Rainer-C-Horstmann-Weg wurde rechtskräftig und regelt nun die Eckbebauung am Rainer-C-Horstmann-Weg.

Da mit der Teilung und dem Teilungsbeschluss vom 23.06.2005 auch die Aufstellung des Bebauungsplanes weiter gewährleistet ist, sollte somit der Aufstellungsbeschluss von 1996 aufgehoben werden. Das ursprüngliche Baukonzept aus den 90ziger Jahren kann grundsätzlich nicht mehr zum Tragen kommen. Bei konkreten Bauabsichten im Geltungsbereich des 01.14B kann sich ein Planerfordernis zur Sicherung und Entwicklung der östlichen Innenstadt wieder ergeben und das Planverfahren wird dann mit neuem städtebaulichem Konzept abgeschlossen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Sachkosten: □□□□□ €

Jährliche Folgekosten

Personalkosten: □□□□□ €

Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	□□□□□ €
		□□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	□□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel:	□□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	□□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	□□□□□ €
Einsparungen	Betrag	□□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	□□□□□
	Höhe:	□□□□□ €
Bemerkungen		
□□□□□		

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name: □□□□□	Paraphe:	Name: □□□□□	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Hennef (Sieg)

Betr.: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 01.14 Hennef (Sieg)-Siegufer/
Frankfurter Straße/Bundesbahn

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 04.07. 1988 gem. § 1 (3) und § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.14 Hennef (Sieg) - Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn beschlossen.

Das Plangebiet umfaßt in der Gemarkung Geistingen, Flur 5, die Flurstücke Nr. 764/37, 1276, 1275, 1273, 1274, 949, 1271, 1076, 1075, 1077, 1078, 1072, 1073, 1090, 1267, 1265, 1263, 1261, 1259, 745/40, 854/40, 863/40, 862/40, 864/38, 1257, 622/40, 1255 (Hanfbach), 1100, 1097, 1133, 1132, 1134, 1276, 1165, 1167, 1168, 1280, 1169, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 875, 801/17, 1177, 179, 1178, 1180, 1088, 1181, 1282, 1281, 1283, 1284, 909, 1162, 1161, 1163, 1164, 883, 890, 905, 904, 902, 1184, 1183, 886, 901, 900, 1285, 935, 1286, 737/23, 1208, 1209, 1216, 806 tw., (Sieg) 1266, 1264, 1261, 75/3, 75/2, 659/75, 660/75, 580/75, 661, 631/75, 1259, 1257, 1255, 76/1, 76/2, 76/3, 1253, 1251, 1249, 1247, 1245, 1243, 1241, 932, 933, 1093, 1092, 1241, 1243, 1245, 1247, (691/69, 878, 692/69, 1107, 1108) Bachstraße, 1106 tw Hanfbach, 994 tw., (Ladestraße), (1273, 1274, 1271,) tw., 1272 (Frankfurter Straße) B 8, 1094, 1101, 1096, 1099, 1098, 1254, 1327, 1253, 1326, 1256, 1260, 1262, 1264, 1266, 1268, 1269, 1251, 1250 tw., 1246, 1244, 1242, 1240, 1239, 1105, 1102, 1250, 1252, 76/4, 1254, 1256, 1258, 1260, 1262, 1263, 1265.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Planausschnitt kenntlich gemacht.

5202 Hennef (Sieg), den 05.07.1988
Der Stadtdirektor


Kreuzberg

Tagesordnungspunkt 2 A
Bebauungsplan Nr. 01.14, Hennef (Sieg) - Siegufer, Frankfurter

* V

III-61.3

Strabe:
hier: Aufstellungsbeschuß

240 Der Ausschuß für Planung und Verkehr beschloß einstimmig:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird der Bebauungsplan Nr. 01.14a Hennef (Sieg), Siegufer/Frankfurter Straße aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Original der Niederschrift als Anlage Nr. 2 beigefügt.

Tagesordnungspunkt 3
Bebauungsplan Nr. 01.24, Hennef (Sieg) - Zentralort (Vergnügungsstätten Innenstadt);
hier: Aufstellungsbeschuß

* V
III-61.3

Zu diesem Punkt erklärten sich Frau Stump, Herr Schulz, Herr Hammer, Frau Schmitz und Herr Lindlar für befangen und nahmen weder an der Beratung, noch an der Beschlußfassung teil.

Herr Severin als Ausschußältester übernahm für diesen Punkt die Sitzungsleitung

241 Der Ausschuß für Planung und Verkehr beschloß einstimmig:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird der Bebauungsplan Nr. 01.24 Hennef (Sieg)-Zentralort (Vergnügungsstätten Innenstadt) aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist dem Original der Niederschrift als Anlage Nr. 3 beigefügt.

Anschließend übernahm Herr Lindlar wieder den Ausschußvorsitz.

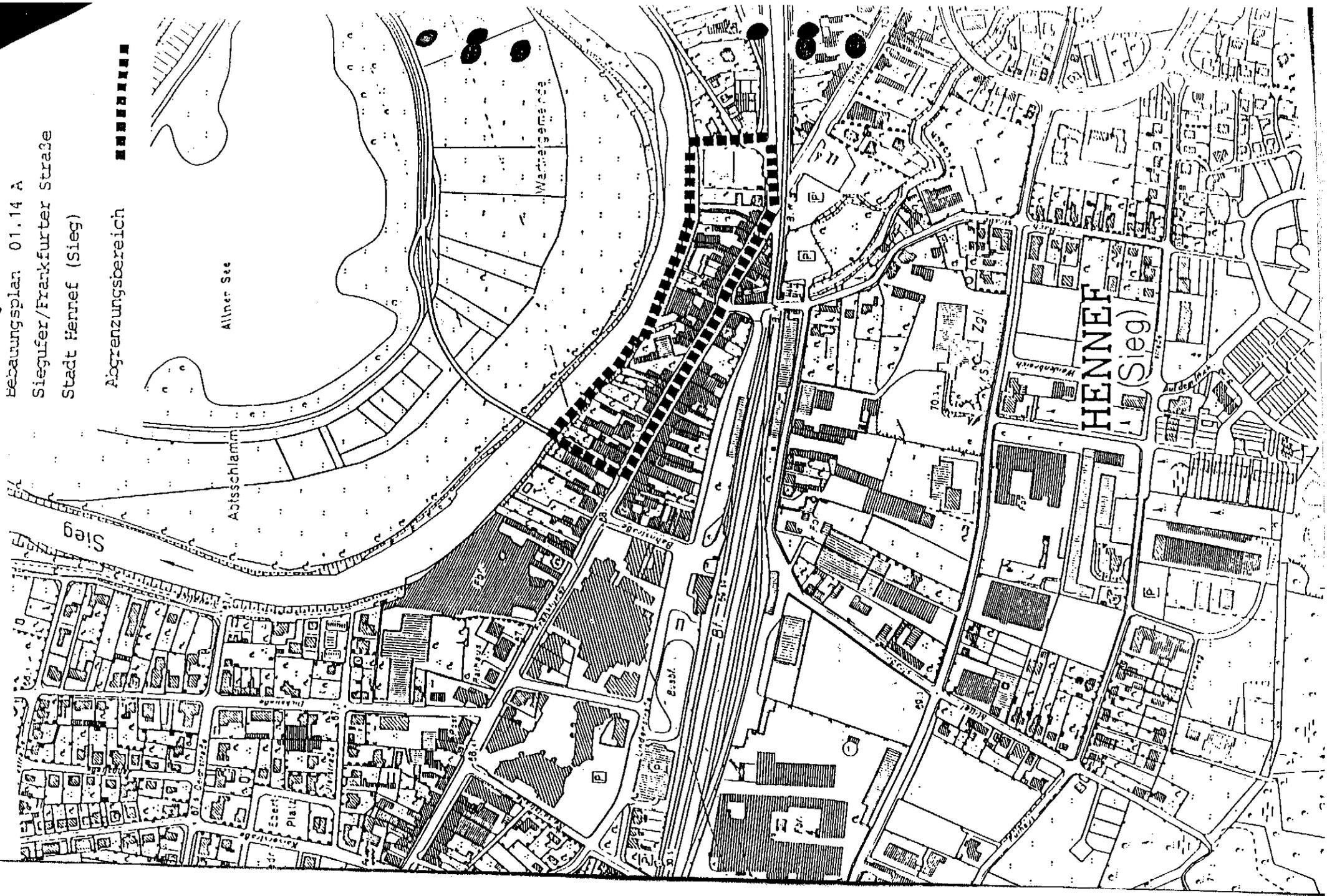
Anlage Nr. 2

Bebauungsplan 01.14 A

Sieger/Frankfurter Straße

Stadt Hennef (Sieg)

Abgrenzungsbereich



AUSSCHUSS STADTGESTALTUNG + PLANUNG 23.06.2005

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 01.14/1A

Hennef (Sieg) - Rainer-C-Horstmann-Weg,

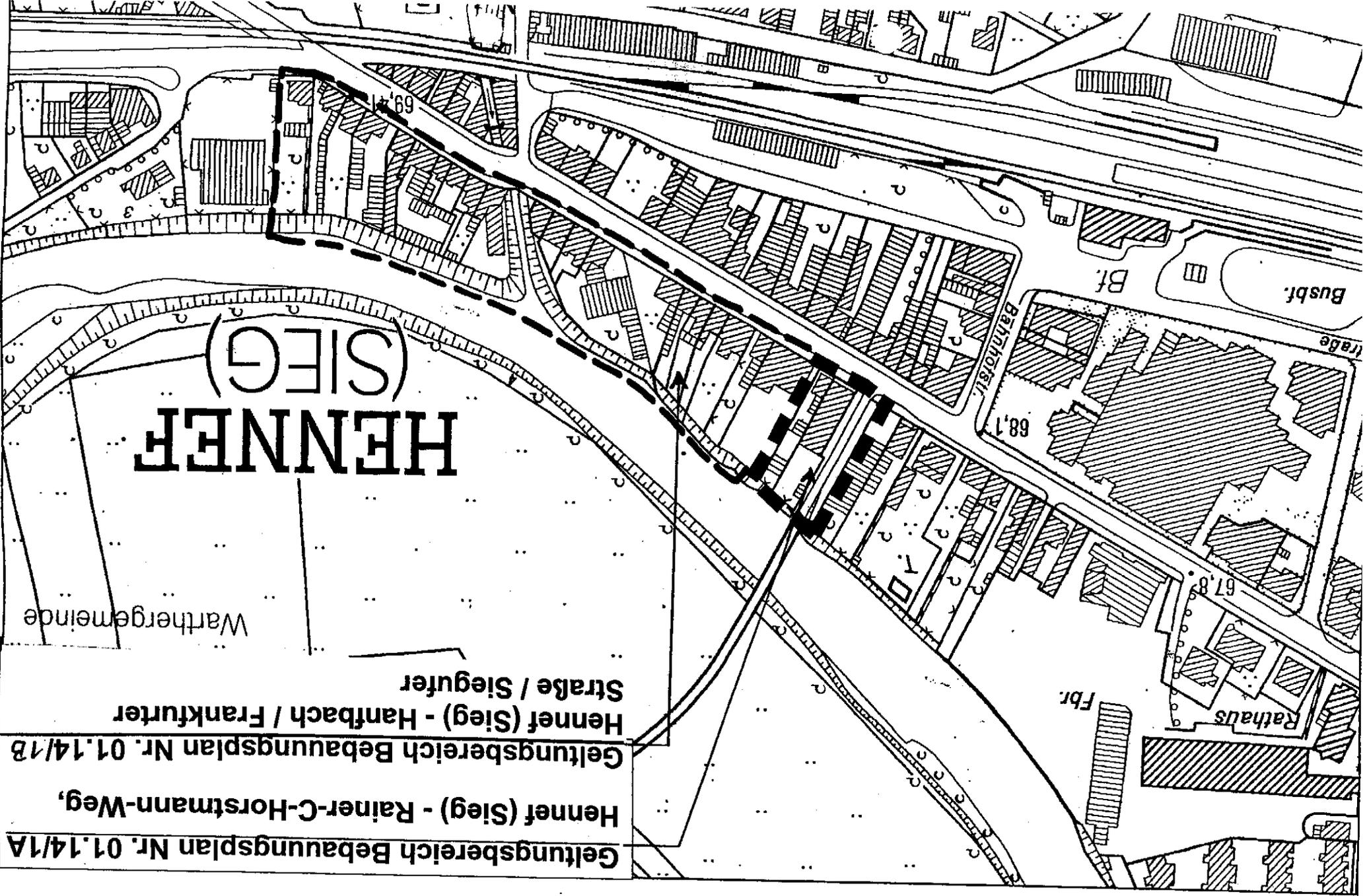
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 01.14/1B

Hennef (Sieg) - Hanfbach / Frankfurter

Strabe / Sieguter

Warthergemeinde

HENNEF (SIEG)





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2305

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) - Alte Ladestraße Nord

Aufstellungsbeschluss gem. §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Gemäß §§ 13a, 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), wird der Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Geistingen, Flur 5, die Flurstücke Nr. 932, 1245, 1247, 1249, 1251, 1253, 1265, 1266, 1301, 1302, 1303, 1304, 1306, 1307, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1757 tw., 1758, 1759 tw., 1761 tw., 1762, 1772, 1773, 1774, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 659/75, 75/1, 75/3, 76/2, 76/3 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Begründung

Verfahren

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im „beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt mit einer Grundfläche von ca. 11.000 m² deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord wird erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Entwicklung des südlichen Bereichs der Ladestraße und der erstmaligen Herstellung einer öffentlichen Erschließung ist die Möglichkeit einer Bebauung auf der Nordseite der Ladestraße gegeben. Eine Bebauung gem. § 34 BauGB ist hier nur schwer steuerbar und teilweise auch gar nicht umsetzbar. Hier ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Aussagen zur Bauweise, Unterbringung des ruhenden Verkehrs) nur im Rahmen des § 30 BauGB möglich.

Da es bereits erste Anfragen hinsichtlich einer Bebauungsmöglichkeit auf der Nordseite der Ladestraße gibt, soll frühzeitig der Aufstellungsbeschluss gefasst, um so die Rückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB zu ermöglichen bzw. ggf. die Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschließen zu können.

Die Planungskosten für die Erstellung des Bebauungsplanes werden in den Haushalt 2012 und 2013 eingestellt, so dass mit dem Verfahren erst im Jahr 2012 begonnen werden kann. Die Planungskosten werden mit 20.000 € veranschlagt. Derzeit werden die Angebote der Büros angefordert.

Der Geltungsbereich überlagert Teilbereiche des Textbebauungsplanes Nr. 01.14 „Siegufer/Frankfurter Straße/Bundesbahn“.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord umfasst die Grundstücke zwischen der Bahnhofstraße, der Frankfurter Straße und der Alten Ladestraße (ehemals Bachstraße und Ladestraße). Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich überwiegend in privatem Besitz.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten: ca. 20.000 € (Planungskosten) €
Maßnahme zuschussfähig	Personalkosten: □□□□ €
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	Höhe des Zuschusses □□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□	□□□□ %
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	HAR: □□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Lfd. Mittel: □□□□ €
Einsparungen	Betrag: □□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Betrag: □□□□ €
	Betrag □□□□ €
	Art: □□□□
	Höhe: □□□□ €

Bemerkungen

□□□□

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□

Paraphe:

□□□□

Name:

□□□□

Paraphe:

□□□□

□□□□

□□□□

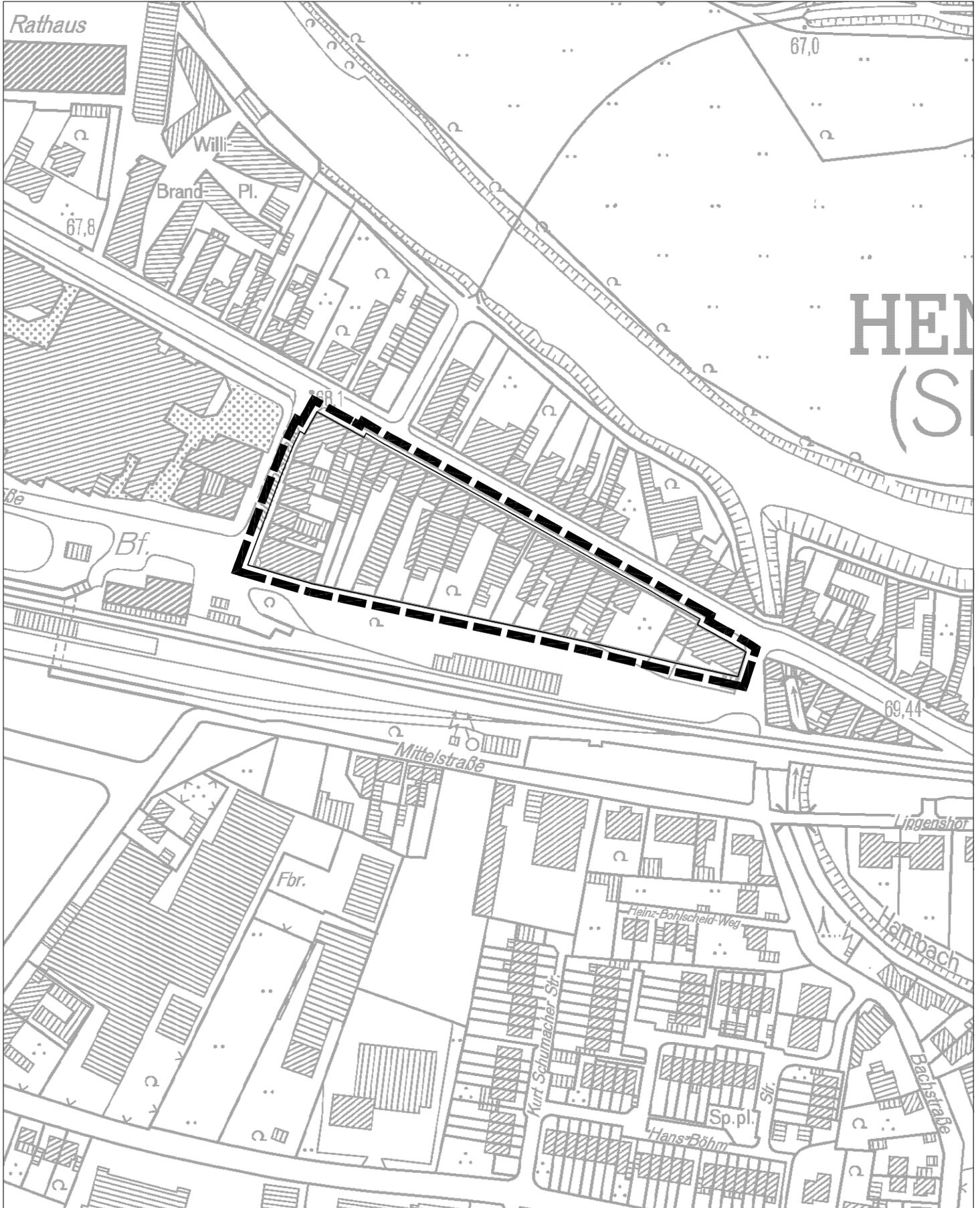
Hennef (Sieg), den 11.05.2011
In Vertretung

Anlagen

Übersichtsplan Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 01.63

Hennef (Sieg) - Alte Ladestraße Nord





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2295

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Errichtung einer Eisdiele auf dem Stadtsoldatenplatz

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

Dem Vorhaben, eine Eisdiele auf dem Stadtsoldatenplatz zu errichten, wird zugestimmt.

Begründung

Ursprünglich war vorgesehen, auf dem Stadtsoldatenplatz eine Brunnenanlage zu errichten. Dem Entscheidungsprozess war ein mehrstufiger offener Künstlerwettbewerb mit regionaler Einschränkung vorangegangen. Als ursprünglicher Standort für die Brunnenanlage war der Marktplatz vorgesehen. Nach den Beratungen im zuständigen Ausschuss und den Einwendungen der Werbegemeinschaft e. V. der Stadt Hennef, der darauf hinwies, dass die Laufwege auf dem Marktplatz durch die Brunnenanlage behindert bzw. unterbrochen werden, wurden Alternativstandorte für die Brunnenanlage außerhalb des Marktplatzes gesucht.

In der o. g. Sitzung wurde dann als Standort für die Brunnenanlage der Stadtsoldatenplatz ausgewählt. Seitens der Verwaltung wurden dort als mögliche Standorte entweder der Platzrand Ecke Bahnhofstraße/Frankfurter Straße vorgeschlagen oder eine Platzierung in der Platzfläche. Der Ausschuss beschloss daraufhin, dass die Brunnenanlage mittig auf dem Stadtsoldatenplatz errichtet werden soll. Zudem wurde angeregt, die wassergebundene Decke des Platzes komplett zu entfernen. Auch die Verlegung der Schaltkästen wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.10.2007 diskutiert. Die Verlegung wurde mit mehr als 30.000 € beziffert. Eine Prüfung der Umstellung wurde zugesichert.

In der weiteren Bearbeitung und Prüfung des Vorhabens hat sich herausgestellt, dass die Unterbringung sowohl aus technischen Gründen als auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten nicht umsetzbar erscheint, so dass alternativ zu einer Brunnenanlage die Errichtung einer Skulptur auf dem Stadtsoldatenplatz in Betracht gezogen wurde.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 01.07.2010 verständigte man sich darauf, die Maßnahme erst einmal einzustellen und die Leistungen von Herrn Scholl abzurechnen.

Zwischenzeitlich wurde ein Entwurf zur Errichtung einer Eisdielen auf dem Stadtsoldatenplatz eingereicht. Das Vorhaben wurde mit den Vorsitzenden des Stadtmarketingvereins und der Werbegemeinschaft Hennef abgestimmt. Auch der Volksbank wurde das Vorhaben vorgestellt. In einem ersten Termin äußerte die Volksbank Bedenken hinsichtlich der Nähe des Gebäudes zur Treppe. Auch die Höhe der geplanten Eisdielen wurde bemängelt, da diese die Werbeanlage der Volksbank verdecken würde und somit die Volksbank nicht mehr ausreichend wahrgenommen würde. Mit einer (Anm.: damaligen) Grundfläche von 77 qm würde die Eisdielen zu massiv. Lediglich zu zwei Seiten war eine Öffnung mittels großflächiger Glasfassaden möglich. Es sei zu befürchten, dass die Be- und Entlüftung sowie die Geräusche der Kühlaggregate zu einer Belästigung führen. Im Nachgang zu dem Gespräch teilte die Volksbank mit, dass sie einer festen Bebauung auf dem Stadtsoldatenplatz nicht zustimme.

Das Vorhaben wurde danach unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen und Änderungswünsche entsprechend angepasst. Die Volksbank stimmt dem Vorhaben weiterhin nicht zu und führt wiederum an, dass sie einer festen Bebauung auf dem Stadtsoldatenplatz nicht zustimmt und beruft sich auf den städtebaulichen Vertrag vom 05.08.2002. Die Volksbank führt weiter aus, dass es Ziel war, durch die von der Volksbank Bonn Rhein-Sieg finanzierte Herstellung des Platzes, einen städtischen Platz mit Aufenthalts- und Fußgängerfunktion zu errichten und das mit einer Bebauung des Stadtsoldatenplatzes dieser ursprünglich gewollten Nutzung nun widersprochen wird.

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben begrüßt, da es wesentlich zur Belebung des Stadtsoldatenplatzes beiträgt und die Aufenthaltsqualität erhöht wird. Die Bedenken der Volksbank werden seitens der Verwaltung nicht geteilt.

Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. In der Sitzung wird ein Vertreter des Architekturbüros den Entwurf vorstellen.

Es ist beabsichtigt, die wassergebundene Decke zu pflastern. Daneben sollen die Schaltkästen verlagert/versenkt werden. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 80.000 € brutto und sind/werden entsprechend im Haushalt etatisiert.

Das Vorhaben dient der Belebung des Platzes. Das Bauvorhaben soll im Rahmen der Befreiung gem. § 31 BauGB genehmigt werden. Der Bebauungsplan Nr. 01.1 Ortskern setzt auf der Fläche des Stadtsoldatenplatzes eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) fest.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
Jährliche Folgekosten	Sachkosten:80.000 €

Personalkosten: □□□□□ €

Maßnahme zuschussfähig Höhe des Zuschusses □□□□□ €
□□□□□ %

Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: □□□□□ €

Haushaltsstelle: □□□□□ Lfd. Mittel: □□□□□ €

Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: □□□□□ €

Kreditaufnahme erforderlich Betrag: □□□□□ €

Einsparungen Betrag □□□□□ €

Jährliche Folgeeinnahmen Art: □□□□□

Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

□□□□□

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

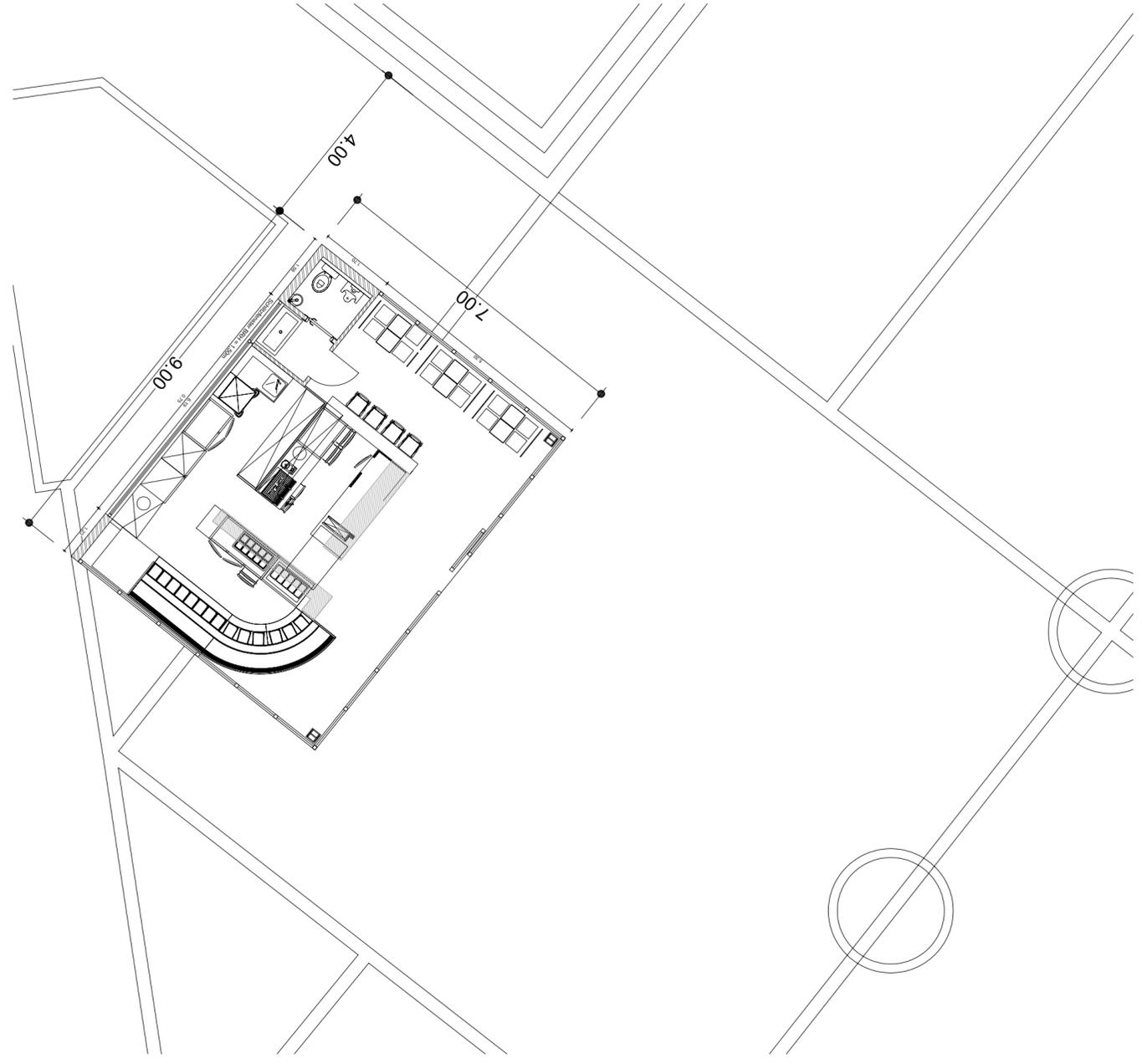
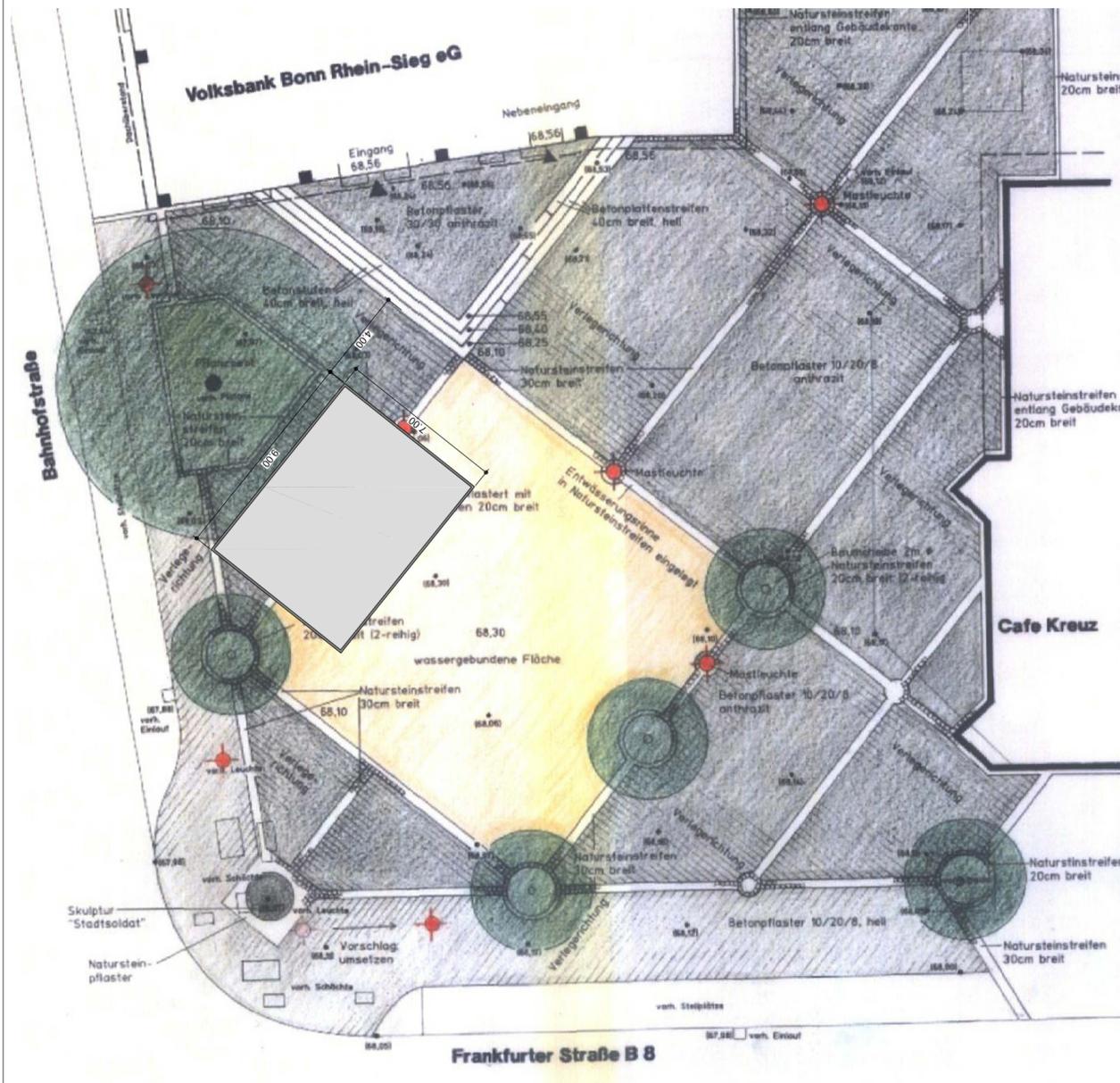
□□□□□

Hennef (Sieg), den 03.05.2011

In Vertretung

Anlagen

Entwurf



Lageplan M 1:200

Grundriss M 1:100





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2196

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.05.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich
Rat	27.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse dieser Verkehrsuntersuchung für den Teilbereich Hennef - Nord bei den weiteren Planungen im Rahmen der Innenstadtentwicklung zu berücksichtigen und der Öffentlichkeit die Gesamtergebnisse des Verkehrs- und Parkraumkonzeptes für den Zentralort zu gegebener Zeit über das Forum des Stadtmarketingvereins vorzustellen. Dies gilt insbesondere für den von der Verwaltung vorgeschlagenen Bereich zur Einführung des alternierenden Parkens, der Halteverbotszonen und der Parkscheibenzonen im Bereich Hennef - Nord gemäß den Anlagen 2, 3 und 5 dieser Sitzungsvorlage. Nach Durchführung der Informations-veranstaltung erfolgt eine abschließende Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung für den Bereich Hennef – Nord im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung.
3. Das Zeitfenster der Parkschein- und Parkscheibenreglung wird in Anlehnung an die veränderten Geschäftszeiten ab dem 01.01.2012 auf „Mo - Fr 8 – 19 h, Sa 8 – 15 h“ (an Samstagen ausschließlich in den „blauen Zonen“ der Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage) festgesetzt. Grundsätzlich wird die Höchstparkdauer auf 3 Zeitstunden festgeschrieben.
4. Dem Rat der Stadt wird die Neufassung der Parkgebührenordnung in der der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügten Form zur Beschlussfassung empfohlen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlageverfahrens der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße“, spätestens jedoch zum 01.01.2012, in Kraft.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst kurzfristig die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.8/3 Hennef - Mitte mit der Zielrichtung der Ausweisung von Parkhausflächen an der Mittelstraße (Fläche neben dem Stellwerk) einzuleiten und parallel ein Markterkundungsverfahren zur Gewinnung von potentiellen Parkhausbauern und -betreibern für dieses Parkhaus einschließlich der Bewirtschaftung der übrigen städtischen Parkhäuser durchzuführen.

6. Zur verbesserten Ausnutzung des Parkraumes im Parkhaus an der „Bahnhofstraße“ ist die Installation einer Schrankenanlage und die Einführung von unterschiedlichen Parkzeitmodellen – variierend zwischen stundenweisem Parken bis hin zu monatlichem Parken an jedem Tag – vorzusehen. Dem Parkzeitmodell werden u. a. die Wünsche der jetzigen Parkhausnutzer (Stellplatzmieter), aber auch der Einzelhandelskunden zu Grunde gelegt. Die erforderlichen Investitionskosten für die Maßnahmen in Höhe von rund 60.000 € sind im Haushaltsjahr 2011 bereitzustellen. Die Investitionskosten sind durch Minderausgaben bei GE 0000011 – Mensa und Freizeitbereich Gymnasium – zu decken; eine Auftragsvergabe aller erforderlichen Leistungen ist kurzfristig vorzubereiten.
7. Zur mittelfristigen Verbesserung der Verkehrsanbindung der Hennefer Ortsteile an die innerstädtischen Versorgungsbereiche ist unter Beteiligung des Altenhilfevereines und des DRK die Einrichtung eines Bürgerbussystems – ergänzend zum bestehenden ÖPNV- zu prüfen.

Begründung

Die Verkehrs- und Parkraumsituation in Hennef - Nord einschließlich der Frankfurter Straße ist vom ADAC und dem Ordnungsamt der Stadt mit dem Ziel einer Optimierung der Verkehrsverhältnisse in den vergangenen Monaten beobachtet und analysiert worden. Die folgenden wesentlichen Erkenntnisse, die größtenteils bekannt sein dürften, sind hierbei bestätigt worden:

- a) Die Nutzung der Straßenzüge in Hennef - Nord durch Dauerparker stellt ein Problem, insbesondere für die vorhandenen medizinischen Einrichtungen, dar.
- b) Einzelne Wohnstraßen bieten teilweise noch Potentiale zur Verkehrsberuhigung ohne aufwendige technische und bauliche Maßnahmen. Die Situation der Grundstückszufahrten und privat angelegten Stellplätze setzt hier den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde jedoch auch Grenzen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nicht zur Verschiebung von Fahrzeugbewegungen zu Lasten anderer Straßenzüge führen dürfen.
- c) Der Parkdruck im Bereich der Frankfurter Straße wird durch die Ansiedlung attraktiver Nutzungen weiter zunehmen. Hierauf ist im Zuge der Parkraumbewirtschaftung zu reagieren.
- d) Die Parkraumbewirtschaftung ist den Ladenschlusszeiten anzupassen.
- e) Parkscheibenregelungen sind zu befristen.

Infolge dieser Bestandsaufnahme kommen folgende Umsetzungsmaßnahmen in Betracht:

1.) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

In dem der Sitzungsvorlage beigefügten Plan (Anlage 1) sind die Straßenzüge markiert, in denen bereits heute alternierendes Parken vorgesehen ist.

Aufgrund der örtlichen Bestandsaufnahme wird eine Ausweitung der Anlage alternierender Parkflächen in weiteren Straßenzügen (Kronprinzenstraße, Steinstraße (teilweise), Auf der Hochstadt, Bismarckstraße, Jahnstraße, Deichstraße (teilweise); vgl. zur genauen Darstellung Lageplan Anlage 2) in Abhängigkeit einer noch durchzuführenden Gesamtverkehrsuntersuchung für den Zentralort Hennef vorgeschlagen.

Der Einbau von Berliner Kissen etc. wird vom ADAC ausdrücklich abgelehnt; das alternierende Parken hat sich als wirkungsvolles Instrument der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten - insbesondere ohne Bus- und signifikante Schwerlastverkehre - in der Praxis bewährt.

In diesem Zusammenhang sind gemäß der Darstellung im Lageplan (Anlage 3) Bereiche als Halteverbotszonen auszubilden, da hier ein Parken aufgrund der Fahrbahnbreiten nicht ohne Verkehrsgefährdung anderer Verkehrsteilnehmer möglich ist.

Die notwendigen und sinnvollen Markierungsarbeiten sollen - wegen des reduzierten Verkehrsaufkommens - möglichst in den Sommermonaten durchgeführt werden, wobei eine Reduzierung der Parkflächen in den betroffenen Straßenzügen möglichst zu vermeiden ist.

2.) Parkraumbewirtschaftung

a) Parkscheinzonen/Parkscheibenzonen

Nach Auffassung des ADAC entsteht im Bereich Hennef - Nord und im Stadtzentrum teilweise unnötiger Verkehr, der durch kostenlosen bzw. kostengünstigen Parkraum angelockt wird. Verkehrsteilnehmer könnten mit anderen Verkehrsmitteln anreisen, nutzen aber den o. a. kostengünstigen Parkraum, so lange dieser nicht begrenzt wird. Hierdurch entsteht ein unnötiges Verkehrsaufkommen zu Lasten der Anwohner und anderer Parkraumsuchender.

Auch zur Sicherstellung von Wechselparkraum für die im Bereich Hennef - Nord angesiedelten Dienstleistungsbetriebe und Arztpraxen rät der ADAC dazu, dort eine Parkscheibenregelung einzuführen. Die bisherigen Parkschein- und Parkscheibenzonen sind in dem als Anlage 4 beigefügten Lageplan dargestellt.

Die neu einzurichtenden Parkscheibenzonen können dem als Anlage 5 der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan entnommen werden. Wegen der Verweildauer von Patienten in den Arztpraxen soll eine dreistündige Parkzeitgrenze eingerichtet werden. Diese Parkscheibenregelungen werden von der Verwaltung kurzfristig eingeführt.

Sowohl bei der Parkschein- als auch bei der Parkscheibenregelung sollte darüber hinaus das bisherige Zeitfenster auch den mittlerweile erweiterten Geschäftsöffnungszeiten angepasst werden. Die geltende Regel „Mo - Fr 9 - 18 h, Sa 9 - 13 h“ sollte daher geändert werden auf ein Zeitfenster „Mo - Fr 8 - 19 h, Sa 8 - 15 h“.

In den in Anlage 5 zusätzlich dargestellten Parkscheibenzonen reicht eine Parkzeitenfestlegung von Montag - Freitag aus, da die hier ansässigen Betriebe an den Wochenenden keinen oder nur geringen Publikumsverkehr erhalten.

Zu ihrer Information habe ich in der Anlage 6 Auszüge aus dem Einzelhandelsgutachten Hennef zum Thema „Parken“ und „Kundenbewegungen“ beigefügt.

b) Parkgebührenhöhe

Der Parkraum im Stadtzentrum ist knapp und wird nach den Beobachtungen des ADAC zum Teil von „Dauerparkern“ blockiert. Diese Einschätzung wird auch vom Vorstand der Werbegemeinschaft geteilt.

Durch die Parkscheinregelung soll vor allem der nötige Kundenparkraum für die Geschäfte in stetem Wechsel sichergestellt werden. Um den Wechselanreiz zu erhöhen, schlägt der ADAC eine Festsetzung der Parkgebühren auf mindestens 0,50 € / halbe Stunde, Parkdauer max. 3 Std., vor.

Seit Einführung der Parkscheinautomaten sind die Gebühren noch nicht erhöht worden. Auch bei der Euro-Umstellung sind die Gebühren nach unten gerundet worden. Ferner sind in den vergangenen Jahren mehr als 50.000 € in die Verbesserung der Parkscheinautomaten investiert worden. Weitere Investitionen zur Anbindung der Automaten an die Stromversorgung sind geplant, deren Refinanzierung ebenfalls sichergestellt werden muss.

Die Neufassung der Parkgebührenordnung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigelegt und wird dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen. Dabei soll die Umsetzung der Gebührenanpassung erfolgen, wenn die innerstädtische Baumaßnahme „Busbahnhof“ und auch das Offenlageverfahren der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße“ abgeschlossen sind. Spätester Umsetzungszeitpunkt ist der 01.01.2012.

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters zum 01.06.2011 prüft die Verwaltung derzeit die externe Vergabe der Bewirtschaftung und Leerung der Parkscheinautomaten.

3.) Parkraumangebot für Langzeitparken:

a) Mietparkplätze/Tagesparken

Für das Langzeitparken stehen zur Zeit verschiedene Mietparkplätze zur Verfügung:

1. Mietparkplätze Parkhaus Bahnhofstraße	218	Plätze
2. Mietparkplätze Parkhaus Humperdinckstraße	60	Plätze
3. Mietparkplätze Ersfeldgelände	50	Plätze
4. Mietparkplätze neben dem Stellwerk	50	Plätze

Die Entgelte für die Mietparkplätze sind jedoch sehr günstig. Auch hier strebt die Stadtverwaltung eine Anpassung der Mietkonditionen an. So werden die Mietparkplätze spätestens zum 01.01.2012 in den Parkhäusern um rund 15 €/Monat erhöht. Im Parkhaus Humperdinckstraße werden die Mietplätze im Untergeschoß (Rolltor) für 45 €/Monat und im Erdgeschoß (Bügelsperre) für 40 €/Monat, die Mietplätze im Parkhaus Bahnhofstraße generell für 35 €/Monat (5 €/Tag) angeboten.

Zur verbesserten Ausnutzung des Parkraumes im Parkhaus an der Bahnhofstraße schlägt die Verwaltung ferner die Installation einer Schrankenanlage und die Einführung von unterschiedlichen Parkzeitmodellen – variierend zwischen stundenweisem Parken bis hin zu monatlichem Parken an jedem Tag – vor. Dem Parkzeitmodell werden u. a. die Wünsche der jetzigen Parkhausnutzer, aber auch der Einzelhandelskunden zu Grunde gelegt, die von diesen der Verwaltung gegenüber immer wieder eingefordert wurden.

Erforderlich ist jedoch neben der Einrichtung einer Schrankenanlage die Installation eines Kassenautomaten, die Sicherstellung einer 24-Stunden-Bereitschaft für den Betrieb des Parkhauses sowie die Betreuung des Parkhauses zur Eindämmung von Vandalismusschäden als auch eine Videoüberwachung.

Die erforderlichen Investitionskosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund 60.000 €; eine Abdeckung der Investitionskosten ist durch die angepassten Entgelte für die Mietparkplätze als auch durch die verbesserten Einnahmen für das stundenweise Parken zu realisieren.

Für die Realisierung des o. g. Vorschlages hat die Verwaltung bereits eine Markterkundung durchgeführt; eine Auftragsvergabe wird im Vergabeausschuss für diese Leistungen zeitnah vorgeschlagen.

Die erforderlichen Investitionskosten können im Jahr 2011 durch Minderausgaben bei GE 000011 – Mensa und Freizeitbereich Gymnasium – sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird ein Teil der Parkplatzfläche Lipgenshof als Mietparkfläche zu einem Preis von 25 €/Monat angeboten. Diese Parkfläche bleibt heute nahezu ungenutzt und kann zukünftig dann verstärkt in die Parkraumbewirtschaftung einbezogen werden.

Für die unbefestigten Mietparkplätze wird die Gebühr auf 15 € festgesetzt. Auf den unbefestigten Stellplätzen „Ersfeldgelände“ und „Stellwerk“ wird gegen Parkgebühr auch ein Tagesparken bis zu 24 Stunden (max. 6 Tage) angeboten. Die Gebühren für das Tagesparken werden auf 5 € festgesetzt.

Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, die Bewirtschaftung der Mietparkplätze spätestens ab dem 01.01.2012 extern durchführen zu lassen. Für die Bewirtschaftung der Mietparkplätze wird dann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,50 €/Monat/Vertrag zu zahlen sein.

d) Perspektive: Parkhaus Mittelstraße/ Parkhaus Bahnhofstraße

Neben der P&R-Parkraumerweiterung, die überwiegend andere Kommunen und Arbeitgeber von der Bereitstellung von Parkraum entlastet, sollten auch weitere Langzeitstellplätze für Arbeitnehmer in Hennef angeboten werden. Die neben dem Parkhaus in der Bahnhofstraße angebotenen Mietflächen stehen derzeit nur bis zu einer Bebauung der Grundstücke zur Verfügung (z.B. Fläche Ersfeld, Stellwerk).

Um weiterhin Parkraum in ausreichender Nähe zur Innenstadt anzubieten, schlägt die Verwaltung vor, den Platz neben dem Stellwerk mit einem Parkhaus (vergleichbar den Parkhäusern an der Humperdinckstraße) zu bebauen. Dieses Parkhaus könnte mehrere Funktionen erfüllen:

- a) Lärmschutz der dahinter liegenden Wohnbebauung gegenüber den Bahngleisen
- b) Sicherstellung eines ausreichenden Parkraumes für den Zentralort Hennef
- c) Schaffung notwendiger Ersatzmietparkplätze im Falle der Bebauung des Heiligenstädter Platzes für die dort derzeit angemieteten Stellflächen
- d) Stärkung des Einkaufsstandortes Hennef

Verwaltungsseitig ist vorgesehen in einem Markterkundungsverfahren etwaige Interessenten für den Bau und Betrieb eines derartigen Parkhauses zu gewinnen. Die Stadt könnte das Grundstück in diesem Zusammenhang kostengünstig (z.B. im Wege eines Erbbaurechtes) zur Verfügung stellen.

Eine Angebotsplanung für ein derartiges Parkhaus wäre kurzfristig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch der Betrieb der vorhandenen Parkhäuser mit auszuloben, da aufgrund des Arbeitsvolumens diese Arbeit nicht mehr ohne weitere Aufstockung des kommunalen Personals zu leisten ist. Hier bietet sich die Bewirtschaftung durch ein professionelles Unternehmen an.

Für den Bereich des Parkhauses Bahnhofstraße sind die Planungsüberlegungen für die Bebauung des Heiligenstädter Platzes zu beachten. Sofern hier im Wege einer Investorenauswahl eine Bebauung des Heiligenstädter Platzes ansteht, wird das Parkhaus in der Bahnhofstraße zu erweitern sein, um die erforderlichen Stellplätze an dieser Stelle vorzuhalten oder aber von der Stadt durch investorenseitig zu zahlenden Ablösesummen saniert, erweitert und schlussendlich auch bewirtschaftet.

Für den Fall einer städtischen Trägerschaft der Parkhäuser wäre auch zu klären, inwieweit eine noch zu gründende Tochtergesellschaft der Stadt generell die Aufgaben des Parkhaus- und Parkraummanagements wirtschaftlich übernehmen könnte.

Insgesamt ist - sofern den vorstehenden Planungsüberlegungen zugestimmt wird - ein Parkleitsystem insbesondere mit Hinweis auf die bestehenden Parkhäuser südlich der Bahn, aber auch an der Bahnhofstraße, zwingend notwendig, um eine geordnete Lenkung der Verkehrsströme zu garantieren. Die Ausgestaltung des Parkleitsystems bleibt einer Verkehrs- und Parkraumuntersuchung für den Zentralort Hennef vorbehalten.

4.) Verkehrsplanung für Hennef

Unter Berücksichtigung der vorstehend vorgeschlagenen Maßnahmen und des Abschlusses der Flächennutzungsplanung ist dann eine Verkehrsentwicklungsplanung für den Zentralort Hennef evaluierend durchzuführen. Diese Verkehrsplanung muss sich insbesondere auch mit der Festschreibung eines übergeordneten Verkehrsnetzes in den Tempo-30-Zonen der Stadt - als Ausfluss des § 45 StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift - beschäftigen.

Unbeschadet der hier dargestellten Verkehrsthematik sollten die Chancen für die Einführung eines Bürgerbussystems zur Sicherstellung der Einkaufsmöglichkeiten für die nicht motorisierten und älteren Bewohner Hennefs - als Erweiterung des bereits bestehenden Seniorenfahrdienstes - in Zusammenarbeit mit dem Altenhilfeverein angedacht werden.

5.) Weitere Handlungsfelder

Neben den hier beschriebenen Lösungsansätzen der Verkehrsprobleme in Hennef - Nord hat der Ausschuss in der Sitzung am 25.01.2011 beschlossen, die Verkehrsverhältnisse an den drei Schulzentren Hanftalstraße, Fritz-Jacobi-Straße und Wehrstraße zu untersuchen.

Darüber hinaus sind diverse Anregungen zur Optimierung der Verkehrsverhältnisse in Edgoven über die dortige Dorfgemeinschaft an die Verwaltung herangetragen worden.

Die Verwaltung wird diese Punkte im 2. Halbjahr 2011 mit Hilfe des ADAC bewerten und dem Ausschuss entsprechende Entscheidungsvorschläge vorlegen.

Hennef (Sieg), den 25.05.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

1. Übersicht alternierendes Parken Bestand
2. Übersicht alternierendes Parken Erweiterung
3. Übersicht Halteverbotszonen
4. Übersicht Parkschein-/Parkscheibenzonen Bestand
5. Übersicht Parkschein-/Parkscheibenzonen Erweiterung
6. Auszüge aus dem Einzelhandelsgutachten
7. Neufassung der Parkgebührenordnung
8. § 45 StVO einschl. Verwaltungsvorschriften

Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef

erstellt im Auftrag der
Stadt Hennef



Dr. Jeannette Waldhausen

Geographisches Institut
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

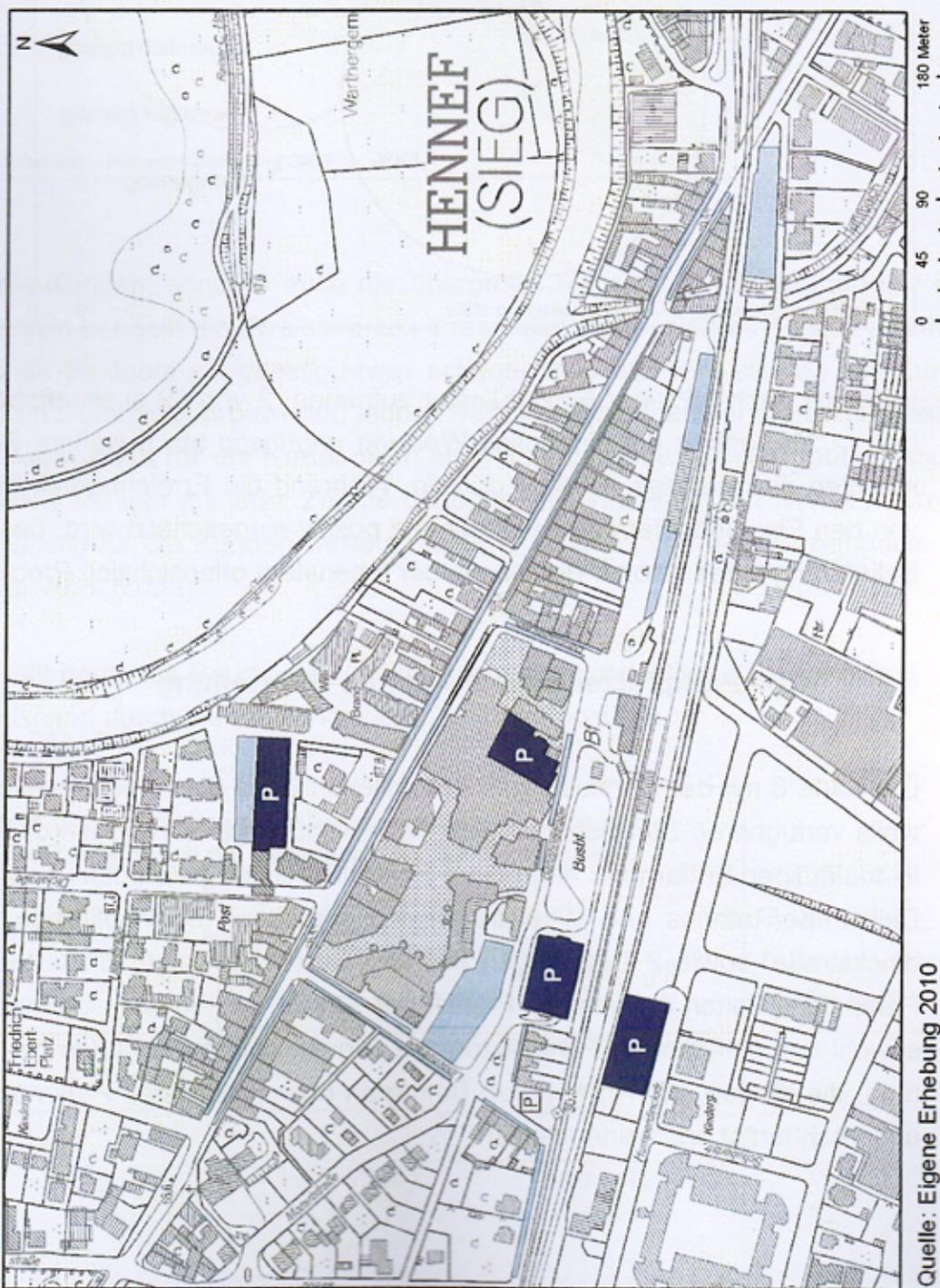
Dezember 2010

6.2 Die Parkplatzsituation und ihre Beurteilung

32

Die Karte 6 mit der Darstellung der räumlichen Lage der Parkplätze und der dort jeweils verfügbaren Stellplatzzahl veranschaulicht, dass es rund um die Einkaufszone in fußläufiger Entfernung 4 größere Parkplätze (Heiligenstädter Platz, Ladestraße, Dickstraße/Rathaus und Mittelstraße), 2 Parkhäuser (Bahnhofstraße und Humperdinckstraße) sowie 2 Tiefgaragen (Hit und Dickstraße) gibt. Hinzu kommen weitere Parkmöglichkeiten entlang der Frankfurter Straße und an der Lindenstraße. Dies ist sowohl von der Zahl an Parkplätzen wie von der räumlichen Lage her eine Ausstattung, die Klagen und Kritiken von Befragten über mangelnde Parkmöglichkeiten als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

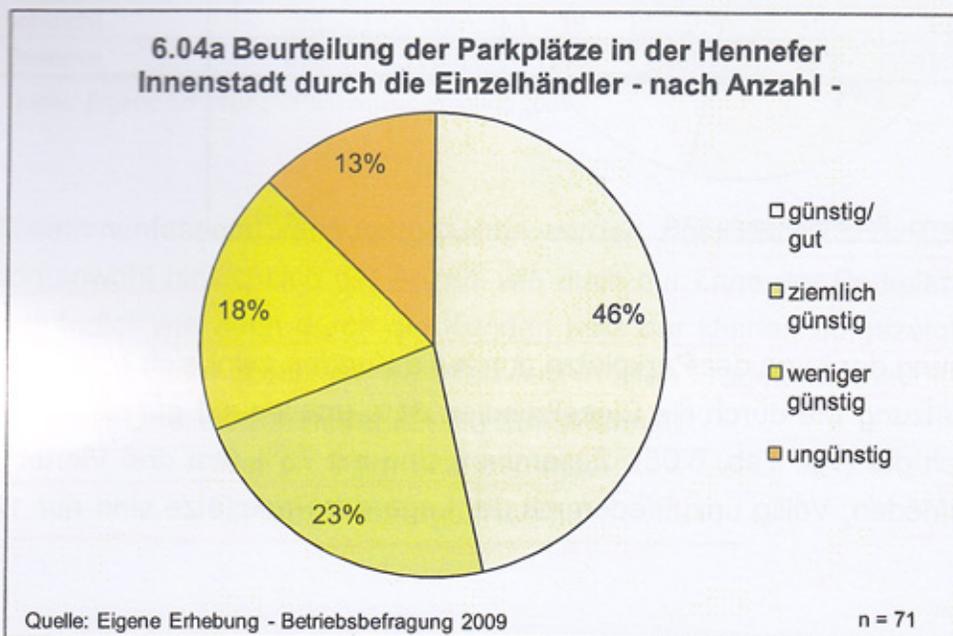
Karte 6:
Parksituation - Zentraler Versorgungsbereich



Quelle: Eigene Erhebung 2010

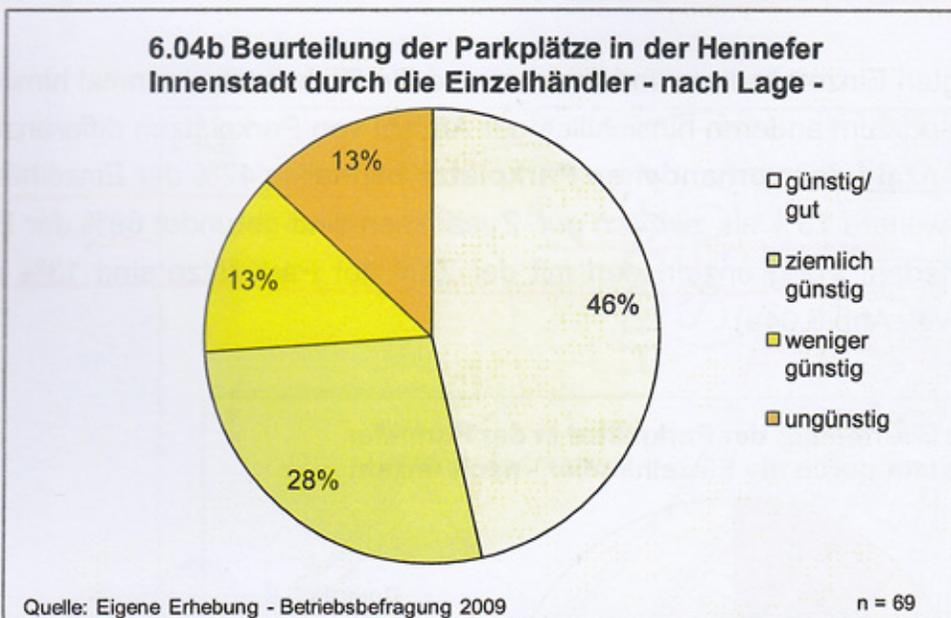
Ein gängiges Problem, das dieser subjektiven Einschätzung zugrunde liegt, ist, dass aufgrund der begrenzten Ausstattung der Hennefer Innenstadt mit Einzelhandelsangeboten - anders als z.B. in Bonn oder anderen größeren und besser ausgestatteten Zentren - viele Kunden in Mittelzentren erwarten, in größtmöglicher Nähe der aufgesuchten Geschäfte parken zu können und dass in mittleren und kleineren Zentren nur kurze Wegedistanzen toleriert werden.

Von den befragten Einzelhändlern und Kunden wird die Parksituation einmal hinsichtlich der Lage und zum anderen hinsichtlich der Anzahl von Parkplätzen differenziert bewertet. Die Anzahl der vorhandenen Parkplätze beurteilen 47% der Einzelhändler als gut und weitere 23% als ziemlich gut. Zusammen sind gerundet 69% der Einzelhändler zufrieden. Völlig unzufrieden mit der Zahl der Parkplätze sind 13% der Einzelhändler (vgl. Abb.6.04a).



Bei der Beurteilung der Parkplatzsituation durch die einheimischen wie auch auswärtigen Kunden zeigt sich bezüglich der Anzahl von Parkplätzen eine schlechtere Einschätzung wie durch die Einzelhändler: 38% werten als gut und weitere 21% als ziemlich gut. Zusammen sind damit 59% der Kunden zufrieden. Völlig unzufrieden mit der Zahl der Parkplätze sind 17% der einheimischen Kunden. Die Parkmöglichkeiten in der Hennefer Innenstadt werden demnach negativer beurteilt wie ihre Erreichbarkeit. Vergleicht man die einheimischen und die auswärtigen Befragten, so ergeben sich kaum Unterschiede, nur die Negativwertungen fallen bei den Auswärtigen geringfügig schwächer aus. Von ihnen werten 14% mit schlecht, von den Einheimischen 18%.

Die **Lage der Parkplätze** wird von den Einzelhändlern etwas positiver wie deren Anzahl gesehen, 46% urteilen mit *gut* und weitere 28% mit *ziemlich gut* (vgl. Abb. 6.04b). Es sind also mit 74% rund drei Viertel der Einzelhändler insgesamt zufrieden, jeweils 13% sind eher unzufrieden oder urteilen mit *ungünstig*.



Bei der Beurteilung der Lage der Parkplätze durch die Kunden zeigt sich eine ähnlich positive Einschätzung wie durch die Einzelhändler. 51% urteilen mit *gut* und weitere 22% als *ziemlich gut* (vgl. Tab. 6.05). Zusammen sind mit 73% fast drei Viertel der Kunden hier zufrieden. Völlig unzufrieden mit der Lage der Parkplätze sind nur 12% der Kunden.

Differenziert man die Befragten wieder in Einheimische und Auswärtige, so ergibt sich hier bei den Auswärtigen eine etwas schlechtere Bewertung. 69% sind mit der Lage der Parkplätze zufrieden, von den Einheimischen sagen dies 74% aus. Von Letzteren werten 26% die Lage mit *schlecht* oder *eher schlecht*, von den Auswärtigen 31%.

Tab. 6.05

Beurteilung der Parkplätze in der Hennefer Innenstadt durch die ein- und auswärtigen Passanten nach Anzahl und Lage

Anzahl	Einheimische		Auswärtige		Gesamt	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
gut	257	38,1	74	37,9	331	38,1
eher gut	144	21,4	40	20,5	184	21,2
eher schlecht	151	22,4	53	27,2	204	23,5
schlecht	122	18,1	28	14,4	150	17,3
Summe	674	100,0	195	100,0	869	100,0

Lage	Einheimische		Auswärtige		Gesamt	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
gut	346	51,0	100	51,3	446	51,1
eher gut	153	22,6	35	17,9	188	21,5
eher schlecht	91	13,4	41	21,0	132	15,1
schlecht	88	13,0	19	9,7	107	12,3
Summe	678	100,0	195	100,0	873	100,0

Quelle: Eigene Erhebung - Passantenbefragung 2009

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einschätzung der Parksituation sowohl hinsichtlich der Anzahl wie auch der Lage der Parkplätze durch die Einzelhändler wie auch durch die Kunden trotz der kleinen aufgezeigten Unterschiede insgesamt recht positiv ist. Es überwiegt in allen Fragekonstellationen bei den abgegebenen Urteilen der Befragten die Zufriedenheit.

Anlage 7: Neufassung der Parkgebührenordnung

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten auf Parkplätzen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Parkgebührenordnung) vom 27.06.2011

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2009 (BGBl. I S. 150) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW 1981 S. 48) vom 04.02.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW 1991 S.365), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht:

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- samstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

auf folgenden mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkplätzen:

- 1) Bahnhofstraße (zwischen Frankfurter Straße und Lindenstraße)
- 2) Dickstraße (zwischen Frankfurter Straße und Uferstraße)
- 3) Frankfurter Straße (zwischen Bahnübergang Frankfurter Straße und Beethovenstraße)
- 4) Kaiserstraße (zwischen Frankfurter Straße und Deichstraße)
- 5) Lindenstraße (zwischen Frankfurter Straße und Mozartstraße)
- 6) Nowy-Dwór-Gdański-Platz
- 7) Friedrich-Ebert-Platz
- 8) Heiligenstädter Platz
- 9) Rathausplatz
- 10) Rathaustiefgarage
- 11) Alte Ladestraße
- 12) Mittelstraße (Parkplatz „Ersfeldgelände“ und Parkplatz „Stellwerk“)
- 13) Parkhaus Bahnhofstraße

§ 3

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarifzone 1: (Parkplätze 1-11)

Parkzeit bis 30 Minuten	€ 0,50
Parkzeit bis 60 Minuten	€ 1,00
Parkzeit bis 90 Minuten	€ 1,50
Parkzeit bis 120 Minuten	€ 2,00
Parkzeit bis 150 Minuten	€ 2,50
Parkdauer 3 Stunden	€ 3,00

Tarifzone 2: (P „Ersfeld“, „Stellwerk“, PH Bahnhofstr.)

Parkzeit bis 60 Minuten	€ 1,00
Parkzeit bis 90 Minuten	€ 1,50
Parkzeit bis 120 Minuten	€ 2,00
Parkzeit bis 150 Minuten	€ 2,50
Parkdauer 3 Stunden	€ 3,00
Parkzeit 24 Stunden	€ 5,00
(max. 6 Tage € 5,00/Tag)	

§ 4

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

§ 5

Die Gebührenordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.
Hennef (Sieg), den 27.06.2011

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pipke

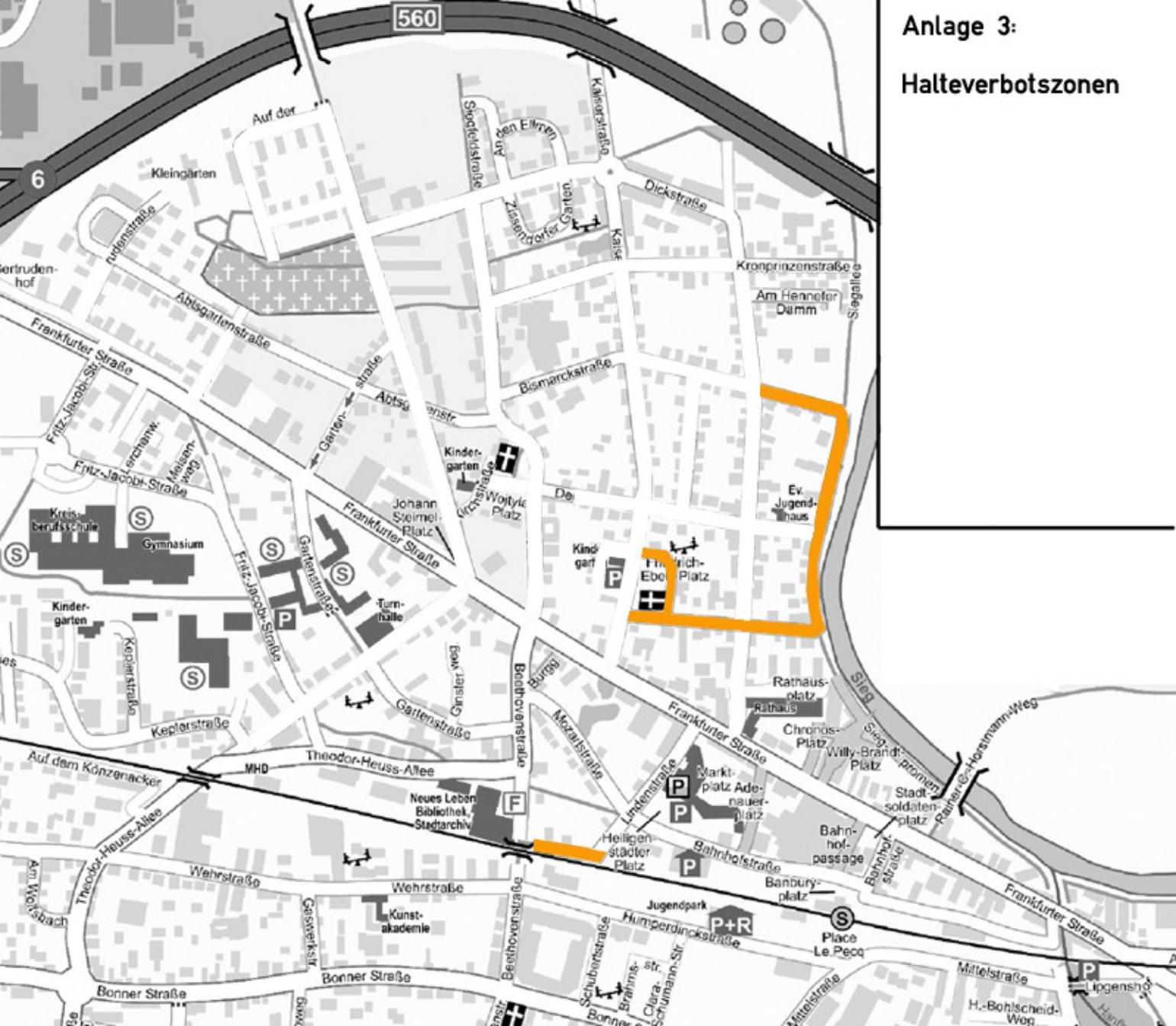
§ 45 ^[1] Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. ²Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. ³Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. ⁴An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. ⁵Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.
- (3) Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. ²Die Straßenbaubehörden bestimmen – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung; ob Leitpfosten anzubringen sind, bestimmen sie allein. ³Sie können auch – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.
- (9) ¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. ²Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ³Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnumgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. ⁴Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

VwV zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen^[1]

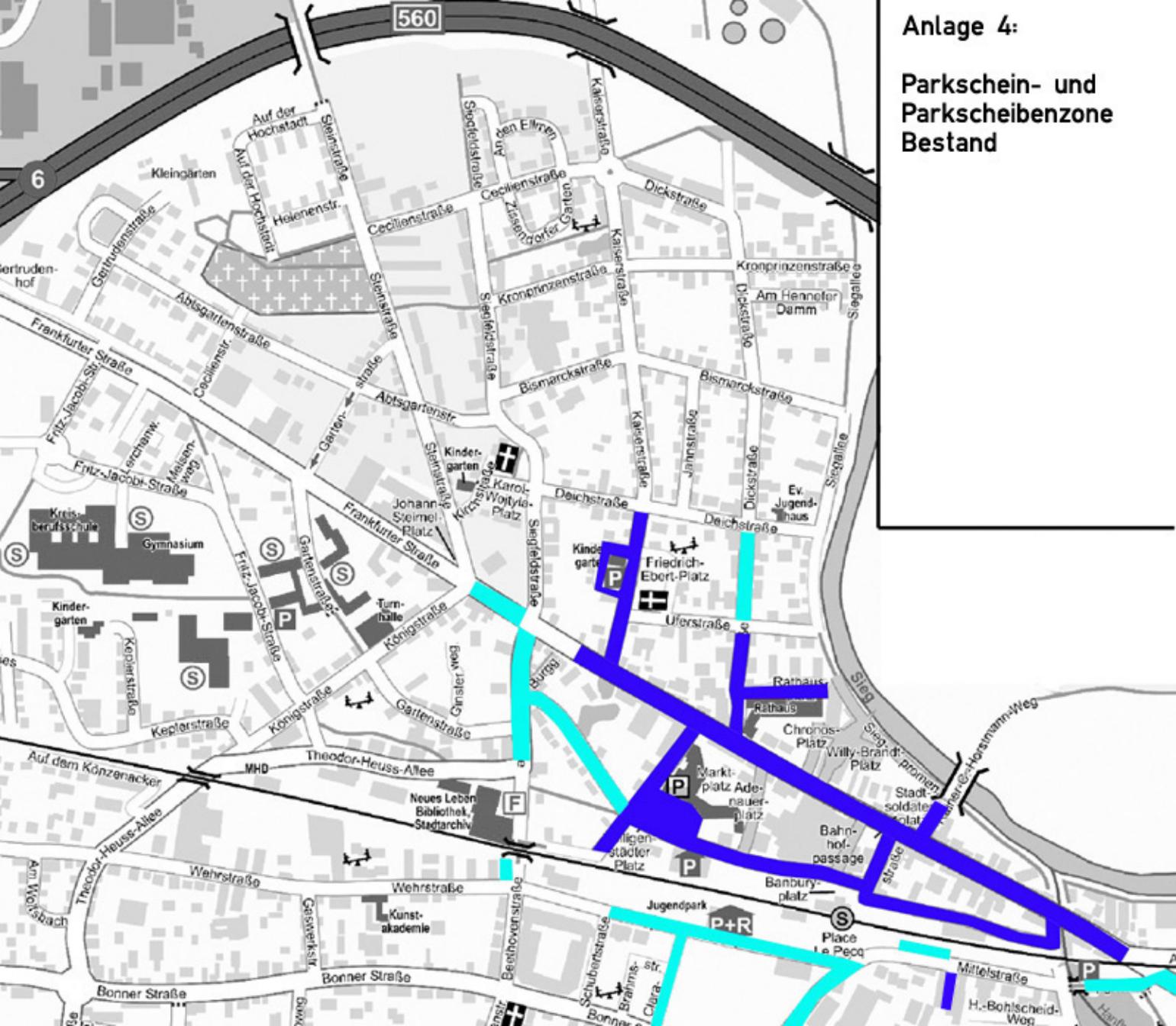
- XI. Tempo 30-Zonen
 - 1.37 Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
 - 2.38 Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
 - 3.39 Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sichergestellt werden:
 - a)40 Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.
 - b)41 Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel ‚rechts vor links‘ die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt.
 - c)42 Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von ‚30‘ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
 - 4.43 Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu den Zeichen 274.1 und 274.2.
 - 5.44 Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.
 - 6.45 Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.

Anlage 3: Halteverbotszonen



Anlage 4:

Parkschein- und Parkscheibenzone Bestand





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2206

Anlage Nr.: _____

Datum: 04.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Kapellenstraße Hennef / Warth
Antrag Friederike Pilgram, Dr. Henrik Hoff vom 06.01.2011

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Antragsteller beklagen die Verkehrssituation in der Kapellenstraße. Insbesondere soll die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nicht eingehalten und die Straße als „Autobahnzubringer“ genutzt werden. Es wurde u. a. die Planung und Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zur dauerhaften Unterbindung der Nutzung als „Autobahnzubringer“ sowie die Durchsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung und der Parkverbote im Bereich der Verkehrsberuhigungsinseln beantragt.

Unter Berücksichtigung, dass Schulbusse von der Gesamtschule „Meiersheide“ über die Straße „Am Hang“ zur Grundschule Hanftalstraße fahren sollten, wurde die Straße „Am Hang“ ursprünglich bis zur Hanftalstraße ausreichend dimensioniert geplant. Die „Kapellenstraße“ sollte danach von dem bisher dort konzentrierten Verkehrsaufkommen entlastet werden, insofern wurde diese Straße enger geplant und ausgebaut. Hierbei wurden bereits verkehrsberuhigende Elemente in Form von Baumscheiben installiert.

Bei der Planung der Verkehrsanbindung des Neubaugebietes „Kapellenstraße – Am Hang – Otterweg“ wurde durch entsprechende Entscheidungen im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung (Sitzung vom 16.02.2005, Beschluss-Nr. 30) sowie im Bauausschuss (Sitzung vom 08.03.2005, Beschluss-Nr. 13) beschlossen, dass der Verkehr in der „Kapellenstraße“ über eine Einbahnstraße in Richtung zur Straße „Wingenshof“ und in der Straße „Am Hang“ in

Richtung „Hanftalstraße“ geführt werden soll.

Insofern wurde das untere Drittel der Straße „Am Hang“ nur als Einbahnstraße ausgebaut mit der Folge, dass der Verkehr in Richtung „Wingenshof“ über die „Kapellenstraße“ geführt wird.

Bei Verkehrszählungen im Jahr 2006 ergab sich für die Kapellenstraße ein Fahrzeugaufkommen Richtung Autobahn von 7.150 Fahrzeuge = Ø 1.022 Kfz täglich. Der v85-Wert lag zwischen 21-33 km/h. Eine aktuelle Zählung ergab 8.063 Fahrzeuge Richtung Autobahn = Ø 1.152 Kfz täglich. Der v85-Wert lag bei 33 km/h.

Damit ist weder beim täglichen Fahrzeugaufkommen noch aber bei der gefahrenen Geschwindigkeit eine signifikante Veränderung festzustellen.

Seitens der Polizei wird das Unfallaufkommen in der Straße als unauffällig eingestuft. Insofern werden Geschwindigkeitskontrollen dort nachrangig durchgeführt. Der ruhende Verkehr wird seitens der Ordnungsverwaltung sporadisch überprüft.

Im Ergebnis sind in Anbetracht der in den jeweiligen Ausschüssen beschlossenen Verkehrsführung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Dennoch wird im Zusammenhang der in Kooperation mit dem ADAC und der Polizei durchzuführenden Verbesserung der Schul- und Verkehrssituation in der Hanftalstraße auch die Möglichkeit einer Reduktion der Verkehrsströme durch verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Verkehrseingengungen etc.) mit geprüft.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Stefan Hanraths



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0529

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.04.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	15.06.2011	öffentlich

Tagesordnung

Anbringung von Verkehrsspiegeln
hier: Darstellung der Verwaltungspraxis

Mitteilungstext

Aufgrund verschiedener Nachfragen darf ich Ihnen die Verwaltungspraxis bei der Installation von Verkehrsspiegeln darstellen:

Verkehrsspiegel sind keine in der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Verkehrseinrichtungen und werden seitens der Stadtverwaltung für öffentliche Straßeneinmündungen nur an ganz besonders unübersichtlichen Stellen aufgestellt.

Zur Absicherung der Sichtverhältnisse an privaten Grundstückseinfahrten werden Verkehrsspiegel nicht eingesetzt. Hier besteht die Möglichkeit, dass sich private Grundstückseigentümer selbst um die Installation von Verkehrsspiegeln bemühen. Die Stadt kann im Bedarfsfall die nötigen Grundstücksflächen zur Aufstellung der privaten Spiegel zur Verfügung stellen.

Bei Anträgen auf die Einrichtung von Verkehrsspiegeln werden in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde und dem jeweiligen Straßenbaulastträger die örtlichen Gegebenheiten sowie Unfall- und Verkehrsmengendaten für die Beurteilung einer Gefährdung überprüft.

Sofern Sichtbehinderungen z. B. durch Anpflanzungen, Hecken, Zäune o. ä. verursacht sind, werden die betroffenen Grundstückseigentümer zum Rückschnitt der Pflanzen bzw. Rückbau der störenden Elemente aufgefordert.

Ein Verkehrsspiegel zählt weder zu den Verkehrszeichen noch zu den Verkehrseinrichtungen, sondern wird lediglich als allgemeines Sicherungsmittel qualifiziert. Mit einem Verkehrsspiegel sind keine verkehrsregelnden Funktionen verbunden. Vielmehr bezweckt ein Verkehrsspiegel allein, eine in einer eingeschränkten Einsehbarkeit begründete Gefahrenstelle zu entschärfen und dient damit klassisch der Gefahrenabwehr.

Grundsätzlich sind die Regelungen des § 10 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung zu beachten:

„Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1/325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.“

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr liegt die Verantwortung bei der Ausfahrt aus einem Grundstück/Straßenteil beim Verkehrsteilnehmer.

Zu einem verantwortungsvollen Verhalten im Straßenverkehr gehört auch, dass Fahrzeugführer sich besonders umsichtig und aufmerksam verhalten müssen. Das heißt, dass bei der Ausfahrt aus dem Grundstück/Straßenteil mit der gebotenen Vorsicht und ggf. etwas Geduld herauszufahren ist.

Evtl. Unfälle oder Beinahezusammenstöße sind in der Regel auf Fehler beim Abbiegen, Missachten der Vorfahrtregelung und unangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels könnte solche Unfallursachen auch begünstigen, da aufgrund der verkleinerten Wiedergabe die Geschwindigkeit herannahender Verkehrsteilnehmer unterschätzt werden kann. Zudem sind solche Spiegel empfindlich im Hinblick auf Beschädigungen und Witterungseinflüsse.

Weil ein Verkehrsspiegel rechtlich ein Sicherungsmittel und kein Verkehrszeichen ist, liegt gemäß einer Gerichtsentscheidung die Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zuständigkeit der Straßenbaubehörden.

Deren Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auf Straßen und alle Einrichtungen am Straßenrand. Dazu zählt ein Verkehrsspiegel, bei dem sowohl in der Substanz als auch bezüglich seiner Funktionalität gewährleistet sein muss, dass von ihm keine Gefahr ausgeht.

Allgemein bestehen wegen der o. g. Problematik Bedenken gegen eine Aufstellung von Verkehrsspiegeln. Diese werden daher grundsätzlich nur an besonders gefährlichen Stellen im öffentlichen Straßenraum angebracht.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Stefan Hanraths